

# **Möglichkeiten und Grenzen anwaltlicher Vertretung von Maßregelvollzugspatienten**

Maßregelvollzug aus Sicht einer Verteidigerin

# Der Strafverteidiger ist

- Interessenvertreter des Mandanten
- Organ der Rechtspflege

# Mandatsbegründung:

- Mandatsauftrag vom Mandanten unmittelbar
- Mandatsauftrag von Dritten  
(Angehörige, Freunde, Betreuer u.a.)
- Folgemandat aus Verteidigung in der Instanz
- Beiordnung direkt durch StVK

# Aufnahme der Verteidigertätigkeit:

- Gespräch mit dem Mandanten
- Anzeige der Verteidigung gegenüber der Einrichtung und der Staatsanwaltschaft bzw. dem Jugendrichter (in VH heften!!!)
- Antrag auf Akteneinsicht

# Akteneinsicht bei der StA:

Ermittlungsakten

Vollstreckungshefte

# Vollstreckungshefte:

- Übersendung zur Einsichtnahme
- Übersendung zur Einsichtnahme ...  
“nicht möglich”
- “ Kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden”

# StA im Vollstreckungsverfahren:

- Überprüfungsverfahren gem. § 67e StGB:
- Einholung ärztlicher Stellungnahme
- Antrag (i.d.R. Fortdauer anzuordnen) und Übersendung VH an StVK

# StA im Vollzugsverfahren

- Zustimmung zu geplanten Lockerungen
- Fehlende Zustimmung ersetzbar durch Beschluss der StVK
- ggf. Intervention der Einrichtung

# Fehlende Zustimmung der StA

– **StA:** “... den vorgeschlagenen Vollzugslockerungen kann nicht zugestimmt werden. Nach Aktenlage besteht der Eindruck, dass der Betroffene noch nicht an einem Punkt angelangt ist, an welchem er solche Lockerungen als therapeutische Massnahme begreift, ...”

# Konstruktive Kritik an StA:

- VH an Verteidiger übersenden!!!
- Vollmacht und Anzeige der Verteidigung in VH
- “spezialisierte” Staatsanwälte
- Teilnahme an Anhörungsterminen, zumindest aber Kenntnisnahme vom Protokoll vor Antragstellung

# Einrichtung.....

- Vollmacht und Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Therapieplan
- Krankenakten / Behandlungsdokumentation
- Hausordnung und “interne Anordnungen”
- Beauftragung von Sachverständigen
- Lockerungen
- Art der Unterbringung

# MRV - Landesgesetzgebung

– Vollstreckung nach bundeseinheitlichen Vorschriften, aber regionale Besonderheiten, z.B. NRW: Prognosegutachten alle 3 Jahre (§16 Abs. 3 MRVG NRW) anstelle der

- Erstellung eines Gutachtens im Auftrag der StVK alle 5 Jahre
- Vollzug nach länderspezifischen Vorschriften (NRW: MRVG NRW, Sa-An: MvollzG LSA)

# Rechtsweg gegen Entscheidung der Einrichtung (als Vollzugsbehörde)

- Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§109 ff. StVollzG
- Achtung: §109 Abs. 3 StVollzG regelt, dass Landesrecht ein Verwaltungsvorverfahren vorschreiben kann. Widerspruch einlegen!  
(Bremen, HH, NRW, SH)

# Widerspruchsverfahren

- **Bremen:** Frist von 2 Wochen an Krankenhaus oder Gesundheitsssenator
- **HH:** Frist von 1 Monat an Krankenhaus
- **NRW:** Frist von 1 Woche an Krankenhaus oder Träger (LWL, LVR)
- **SH:** Frist von 2 Wochen an Krankenhaus oder Aufsichtsbehörde

# Widerspruchsverfahren

- Alle anderen Bundesländer (außer Bremen, HH, NRW, SH): “Theoretisch” auch Widerspruch, über §79 VwVfG, der auf VwGO verweist, in der Widerspruchsverfahren mit Frist von 1 Monat vorgeschrieben ist (§§68-70 VwGO), wird aber nicht so praktiziert.
- Ba-Wü: OLG Karlsruhe, R&P 2000, 140, Verwaltungsvorverfahren sei abgeschafft

# Alternative zum Rechtsweg gegen Entscheidung der Einrichtung?

- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung durch RA
- einvernehmliche Einigung / Kompromiß
- Abraten von Beschreiten des Rechtswegs
- Mandant lehnt Rechtsweg ab
- “nur” Widerspruchsverfahren (Erfolgsaussicht?)

# Beschränkung der Kontakte

- Nur 1 privates Telefonat / Tag - auch RA gilt als privater Kontakt
- Telefonate mit RA nur zwischen 11 und 12 Uhr zugelassen
- Aushändigung Verteidigerpost unter conditio der Rückgabe geöffneter Post an Pflegepersonal

# Beschränkung der Verteidigerpost

- **Bsp.:** Mandant im Kriseninterventionsraum (KIR) untergebracht, erhält Schreiben des Verteidigers nur unter der Bedingung ausgehändigt, dieses nach dem Lesen an Pflegepersonal herauszugeben
- >>>> rechtswidrige Maßnahme!!!
- Auch nach allen Landesvorschriften unzulässig, hier: §8 Abs. 3 MRVG NRW: ...Schriftwechsel mit der Verteidigung wird nicht überwacht.

# “Informationspflicht” des Patienten über den Inhalt von Gerichtspost

- Anordnung in einer Klinik, dass von dem Patienten erwartet wird, dass er über den Inhalt der erhaltenen Gerichtspost umgehend Pflegepersonal informiert, anderenfalls ggf. Aussetzung aller Lockerungen, bis Klinik über Inhalt durch das Gericht informiert ist.
- Wortlaut unbekannt, da “klinikinterne Anordnung”
- Einzelfallentscheidung
- RA als Zustellungsbevollmächtigter?!?

# Besondere Sicherungsmaßnahmen

- Z.Bsp.: Absonderung, Entzug oder Vorenthalten von Gegenständen, Beobachtung bei Nacht, Beschränkung Aufenthalt im Freien
- §21 Abs. 3 MRVG NRW: Maßnahmen (...) sind der Verteidigung unverzüglich mitzuteilen.

# Vergabe von Gutachtenaufträgen

- Auswahl des Gutachters in Absprache mit dem Patienten und/oder RA

# Vollzugslockerungen

- Komplexe Genehmigungsverfahren
- Lange Dauer
- politische Vereinbarungen

# Art der Unterbringung

- Größe und Ausstattung des Zimmers
- Überbelegung
- Anspruch Strafgefangener auf

Einzelunterbringung während der Ruhezeiten

# Sachverständige Gutachter

- Dauer bis Fertigstellung des Gutachtens
- “Privatgutachten”

# Zeitablauf bis Erstellung Gutachten

- Positiv: kurzfristige Exploration, binnen 6 - 10

Wochen Vorlage des Gutachtens

- Negativ: Exploration 6 - 10 Monate nach Erteilung des Auftrages, Gutachtenvorlage nach 11 - 18 Monaten

# “Privatgutachten”

- Gutachtenerstellung bei Auftragserteilung durch Untergebrachten selbst bzw. RA
- methodenkritisches Gutachten

# Strafvollstreckungskammer (StVK)

- Beiordnung des RA
- Anhörungstermin
- Entscheidung

(Fortdauer/Erledigung/Aussetzung zur Bewährung)

- Kostenfestsetzung

# Beordnung des RA

- §140 Abs. 2 StPO analog
- §463 Abs. 4 S. 5 StPO
- “auswärtiger” Verteidiger

## **§140 Abs. 2 StPO analog:**

### **Bestellung des Verteidigers**

- wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage
- oder wegen der Unfähigkeit der Selbstverteidigung (geistige Fähigkeiten, Gesundheitszustand, sonstige Umstände)

## **§463 Abs. 4 S. 5 StPO**

- §463 Abs. 4 S. 1 StPO: Im Rahmen der Überprüfung nach §67 e StGB soll das Gericht nach jeweils 5 Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB) das Gutachten eines Sachverständigen einholen.**
- §463 Abs. 4 S. 5 StPO: Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger.**

# “Auswärtiger” Verteidiger

- Zwar: §142 Abs. 1 S.1 StPO: ... aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte...
- Aber: Rechtsanwalt seines Vertrauens

# Anhörungstermin bei der StVK

- Vermeidung der Anhörung
- Art und Weise der Durchführung

# Vermeidung der Anhörung mittels eines

## Formulars:

**Geschäfts-Nr.: StVK 1234/09**

**Max Mustermann, geb. am 01.01.1970**

- Ich lehne es ab, mich zum anberaumten bzw. Anzuberaumenden Anhörungstermin vor der Strafvollstreckungskammer vorführen zu lassen.
- Ich will die Therapie noch weiter mitmachen und deshalb zur Zeit noch nicht entlassen werden.
- Die Stellungnahme der Klinik XY vom ..... ist mir bekannt. Ich will mich dazu nicht weiter äußern.

▪ Ort/Datum

Unterschrift

# **Vermeidung der Anhörung**

- Sehr geehrter Herr Mustermann,**
- eine bedingte Entlassung aus der Unterbringung kommt aufgrund der beigefügten Stellungnahme zur Zeit nicht in Betracht. Es ist daher beabsichtigt, ohne Ihre mündliche Anhörung die Fortdauer der Unterbringung zu beschließen.**
- Sollten Sie keinen Antrag auf mündliche Anhörung stellen, wird davon ausgegangen, dass Sie auf den gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Anhörungstermin verzichten.**

# Art und Weise der Durchführung des Anhörungsstermins bei der StVK

- Ort: Gerichtssaal oder Klinik
- Besetzung: 1 Richter, Kammer (3 Richter)
- mit oder ohne Robe
- in Anwesenheit eines Arztes und/oder Therapeuten und/oder Chefarzt und/oder Klinikleitung oder auch nicht

# Entscheidung der StVK

- Fortdauer
- Erledigung
- Aussetzung zur Bewährung

# Erledigung der Unterbringung

- Voraussetzungen von Anfang an nicht bestanden

(=Fehleinweisung)

- oder nicht mehr bestehen
  - - Zustand nicht mehr besteht
  - - Gefährlichkeit nicht mehr besteht
  - - weitere Unterbringung unverhältnismäßig

# Fehleinweisung

- Entscheidung auch “ergebnisorientiert”?
- relativ problemlos, wenn parallel dazu

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß §66 StGB angeordnet worden ist.

# Zustand nicht mehr besteht

- StVK (seit 2009): ... Beurteilung, ob bei neuer Tat wieder in Steuerungsfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt, ist abstrakt kaum möglich...
- ... in Fällen, in denen die PS als solche fortbesteht, kommt grds. nicht die Erledigung, sondern nur Aussetzung zur Bewährung in Betracht.

# Zustand nicht mehr besteht

• OLG: ... dissoziale Muster derzeit wenig im Vordergrund und

Pädophilie unterliegt derzeit gutem und zielgerichtetem

Störungsmanagement...

- ...ausserhalb geschützter Umgebung muß damit
- gerechnet werden, dass das Gewicht der
- Störungen wieder zunimmt und den Schweregrad
- der Eingangsvoraussetzungen alsbald wieder
- erreicht.

# **Gefährlichkeit nicht mehr besteht**

- **selten ohne vorherige Aussetzung zur Bewährung**
- **“Erledigungserklärung kommt meistens zu spät, weil schon vor der Heilung die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung hätte angeordnet werden können und müssen.”**
- **(Volckart /Grünebaum, 7.Aufl., S. 348)**

# Unverhältnismäßigkeit

- Bsp.: BverfG 2000: Zwar noch nicht unverhältnismäßig, aber bei künftigen Entscheidungen sorgfältig zu prüfen
- 2009: StVK + OLG: Fortdauer der Unterbringung weiterhin verhältnismäßig

## **§66 b StGB: “Nachträgliche SV”**

- §66 b Abs. 3 StGB
  
- §66 b Abs. 1 StGB

## **§66 b Abs. 3 StGB**

Nach Rechtsprechung des Großen Senats des BGH nicht anwendbar, wenn zugleich auf Freiheitsstrafe erkannt wurde und nach der Erklärung der Erledigung der Unterbringung noch Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

## **§66 b Abs. 1 StGB**

- **“neue Tatsachen”**
- **StA: Im (Erledigungs-)Gutachten wurde - im Gegensatz zu dem Einweisungsgutachten festgestellt, dass bei den Taten keine Einschränkung der Steuerungs- und/oder Einsichtsfähigkeit vorlag. Dieser Umstand stellt im Vergleich zu dem vorherigen Gutachten, welches dem Urteil zugrunde lag, eine neue Tatsache dar.**

# Aussetzung zur Bewährung

- Entscheidend allein die Gefahr künftiger rechtswidriger Taten

# Kostenfestsetzung - erbrachte Leistung

- Anbahnungsgespräch
- Verteidigungsanzeige (Klinik, StA, StVK)
- Akteneinsicht (Urteil, Einweisungs- gutachten, Prognosegutachten, ärztliche Stellungnahmen, Beschlüsse StVK)
- Rücksprache Mdt.
- schriftl. Stellungnahme für Mdt.
- Teilnahme Anhörungstermin

# Kostenfestsetzungsantrag

- Verfahrensgebühr 300,00 €
- Terminsgebühr 145,00 €
- Informationsfahrt
- **z.Bsp.: MS - LWL-ZFP, 2-4 Std. 65,00 €**
- Terminsteilnahme
- **MS - LWL-ZFP, 2-4 Std. 65,00 €**
- Fotokopien
- Auslagenpauschale 20,00 €
- zzgl. 19% MwSt.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Rechtsanwälte und Notare Knecht und Berkenheide,  
Münster**